

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2015

Geschäftszahl

Ro 2014/07/0096

Rechtssatz

Die unmittelbare Betroffenheit iSd EuGH-Urteiles vom 25. Juli 2008, C-237/07, Janecek, und des Urteils vom 19. November 2014, C- 404/13, Client Earth, hat einen räumlichen und einen zeitlichen Aspekt. Leben die Antragsteller nicht nur vorübergehend in dem Gebiet, auf welches sich der von ihnen gestellte Antrag auf Erlassung von umfassenden verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Feinstaub bezieht, pflegen sie auch ihre sozialen Kontakte in demselben Gebiet, so erscheinen die Messwerte jedenfalls in der Nähe des Wohnorts und des Arbeitsplatzes dieses Gebiets relevant. Der zeitliche Bezug der Beurteilung der Betroffenheit lässt sich aus dem Umstand ableiten, dass sich die Grenzwerte für die Überschreitungstage auf das Kalenderjahr beziehen. Dies setzt einen Überblick über ein Kalenderjahr voraus, um beurteilen zu können, ob eine Überschreitung vorliegt oder nicht. Liegt eine Nichteinhaltung des Grenzwertes für PM10 (Überschreitung der Höchstzahl der Überschreitungstage) vor, so liegt eine unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller vor. Auch eine "knappe" oder "nur teilweise" Überschreitung eines Grenzwertes stellt eine Überschreitung dar und löst die Verpflichtungen des Art. 23 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Luftqualitäts-RL aus. Die Antragsteller waren durch die Überschreitung der maximal zulässigen Überschreitungstage im Jahr 2013 an den auch sie betreffenden Messstellen als unmittelbar betroffene Personen anzusehen, denen das Antragsrecht (auf Erlassung von umfassenden verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der emissionsgrenzwerte für Feinstaub in diesem Gebiet) zukommt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014070096.J06